

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Leseblatt und Anzeiger).

Druckanstalt: Tagesblatt Riesa.
Fernruf Nr. 20.

Das Riesauer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Landgericht und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Dresden 1590
Groszkofa Riesa Nr. 22.

Nr. 18.

Montag, 22. Januar 1923, abends.

76. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 900.— Mark einschließlich Dringelohn. Anzeigen für die Nummer des Ausgabertages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 30 mm breite, 8 mm hohe Grundchriftzeile (6 Silben) 80.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50.— Mark; Aufschlag Nachweilung und Bezeichnungsgelder 10.— Mark. Feste Tarife, bezüglicher Nachdruck, wenn der Betrag verfehlt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Befüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langert & Winterlich, Riesa.

Neufestsetzung der Werte der Natural- und Sachbezüge und der Deputate.

Auf Grund von § 2 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom 11. Juli 1921 und gemäß § 160 Abs. 2 R. V. O. für die Finanzämter Dresden und der Versicherungsämter Großenhain Amtshauptmannschaft und Stadt Riesa bis auf weiteres wie folgt anderweit festgesetzt:

Kaufleute Nr.	Gruppe der Arbeitnehmer	Orts-Klasse	Wohnung		Verpflegung						Steuerung		Beleuchtung		Gesamtbetrag der Wohnung, Verpflegung, Heizung u. Beleuchtung für einen Arbeitnehmer ohne Familie		Deputate für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft
			für die Person	für die Familie	vollst.	teilweise, für die Person					für die Person	für die Familie	für die Person	für die Familie	jährlich	monatlich	
			jährlich	jährlich	für die Person	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Wespe	Abendbrot	jährlich	jährlich	jährlich	monatlich			
1	A. Arbeitnehmer mit Ausnahme der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Anstellungen in einer ähnlich gehobenen Stellung, Handlungsgehilfen, Apothekerhilfen, Köchen- und Orchestermitarbeiter, Lehrer und Erzieher	I	4752	9504	142560	40	50	100	50	100	7020	15840	3168	6336	158400	13200	I. Wert von a) 1 Hektar Getreide: 9000 M. b) 1 Hektar Kartoffeln: 500 M. c) 1 Hektar Weizen: 40 M. d) 1 Hektar Stroh: 2200 M. e) Für die Bewertung von Vieh und Butter ist der jeweilige Höchstpreis, wie er für den Verkauf vom Erzeuger an den Verbraucher festgelegt ist, maßgebend.
2	Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge, Krankenpfleger, Personal, männl. u. weibl. Diensthilfen, Handlungsgehilfen, Apothekerlehrlinge, Heizerinnen, Hausfrauen und Wäscherinnen	II	4320	8640	129600	36	45	90	45	90	7200	14400	2880	5760	144000	12000	II. Jahresnutzung v. a) 1a gebünattem und bestelltem Land: 600 M. b) 1a dem Verfallenen zur eigenen Bewirtschaftung überwieferem Land: 300 M. c) 1 Kub: 100000 M. d) 1 Siege: 10000 M.
3	Weibliche Diensthilfen, Aufwärtinnen, Gewerbelehrlinge	I	3698	7396	110952	32	40	80	40	80	6490	12980	2596	5192	129800	10800	III. Wert a) eines gemästeten Schweins: 33000 Mark für 1 Str. Lebend. b) eines Ferkels: 6600 M.
4	Männliche und weibliche Arbeitnehmer unter 16 Jahren	II	3456	6912	103680	29	36	72	36	72	5760	11520	2304	4608	115200	9600	IV. Wert der Kostenlofen Fütterung a) 1 Kub: 100000 M. b) 1 Siege: 10000 M.
5	B. Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft. Betriebsbeamte I. Klasse (selbständige Betriebsleiter)	I	4752	9504	142560	40	50	100	50	100	7020	15840	3168	6336	158400	13200	
6	Betriebsbeamte II. Klasse (Inspektoren, Verwalter, Oberwärter, Herrschaftsgärtner, Obermeister, Wirtschaftlerinnen, Wamler)	II	4320	8640	129600	36	45	90	45	90	7200	14400	2880	5760	144000	12000	
7	Betriebsbeamte III. Klasse (Herrschaftsgärtner und Wirtschaftlerinnen in kleineren Betrieben)	I	3698	7396	110952	32	40	80	40	80	6490	12980	2596	5192	129800	10800	
8	Schwarzarbeiter I. Klasse (Oberschweiger, Schürmmeister, Reutenaufseher)	II	3456	6912	103680	29	36	72	36	72	5760	11520	2304	4608	115200	9600	
9	Schwarzarbeiter II. Klasse (S. B. Schweiger, Gärtnergehilfen, Waldwärter, Brenner)	I	3672	7344	110160	30	38	76	38	76	6120	12240	2448	4896	122400	10200	
10	Männliche und weibliche Arbeitnehmer über 16 Jahre	II	3240	6480	97200	27	33	66	33	66	5400	10800	2160	4320	108000	9000	
11	Männliche und weibliche Arbeitnehmer unter 16 Jahren	I	3456	6912	103680	29	36	72	36	72	5760	11520	2304	4608	115200	9600	
		II	3024	6048	90720	25	31	62	31	62	5040	10080	2016	4032	100800	8400	
		II	2700	5400	81000	23	28	56	28	56	4500	9000	1800	3600	90000	7500	

Siehe auch die Familie des Arbeitnehmers freie Verpflegung, so erhöht sich der Satz um 1/2 für die Ehefrau und um 1/4 für jedes Kind. Städte Dresden, Freital, Rönitzsch, Lommatzsch, Meißen, Rastau, Riesa, Riesa, Hauptmannschaft Dresden die berg, Riesa, Bad Schandau, Seditz, Wilsdruff; die Ortshäfen in den Bezirken der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt, Dresden-Neustadt, Riesa und die zum aus dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig die Städte Olsch, Röhre, Reiska, Darsa, Dainichen, Tödeln, Waldheim; aus dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Bautzen die Städte Bautzen, Bischofswerda, Rameau, Löbau, Sittau;

für die Ehefrau und um 1/4 für jedes Kind. sämtliche Ortshäfen im Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz. Die vorstehenden Festsetzungen sind für die Berechnung des Steuerabzugs maßgebend. Arbeitnehmergeuppen maßgebend. Die einzelnen Ortshäfen und die einzelnen Ämter der Amtshauptmannschaft Großenhain und Stadt Riesa. Dresden, Großenhain, Riesa, am 4. Januar 1923. Das Landesfinanzamt, Abteilung für Vermögens- und Versteuerverfahren. Die Versicherungsämter der Amtshauptmannschaft Großenhain und Stadt Riesa.

Höchstpreise für Milch und Milchzeugnisse.

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 16. Januar 1923 (abgedruckt in der Sächsischen Staatszeitung vom 16. Januar 1923 Nr. 13) haben folgende Höchstpreise Geltung:

A. Vollmilch, Mager- und Buttermilch:	
frische Vollmilch	180 f. d. Liter
Mager- oder Buttermilch	65 " "
Kleinhandelspreis für Erzeuger (Verlängerungspreis) ab Gehöft unmittelbar an den Verbraucher: Vollmilch	142 " "
Mager- oder Buttermilch	70 " "
Kleinhandelspreis ab Laden oder Wagen: für Vollmilch	160 " "
für Mager- oder Buttermilch ab Laden oder Wagen	80 " "
B. Butter:	
vom Zubehälter an Wiederverkäufer ab Gehöft	1430 f. d. Wfd.
vom Zubehälter an Verbraucher	1500 " "
von den gewerblichen Wollereien, ab Wollerei an Wiederverkäufer	1690 " "
von den gewerblichen Wollereien an Verbraucher	1860 " "
C. Weisensauerk mit höchstens 75 % Wassergehalt:	
vom Erzeuger an Wiederverkäufer ab Gehöft	180 f. d. Wfd.
vom Erzeuger an Verbraucher	140 " "
vom Händler an Verbraucher	150 " "
ab Wollerei an Wiederverkäufer	156 " "
ab Wollerei an Verbraucher	170 " "

Diese Preise verstehen sich für den ganzen Bezirk der Amtshauptmannschaft vom Tage der Bekanntmachung ab, einl. des Stadtbezirks Großenhain, jedoch ausschließlich Rittergut, Rändrich und Weiba, für die die Preise des Stadtbezirks Riesa gelten. Höherer Ankauf über die biernach für die einzelnen Ortshäfen und die einzelnen Ämter der Amtshauptmannschaft Großenhain und Stadt Riesa. Dresden, Großenhain, Riesa, am 4. Januar 1923. Das Landesfinanzamt, Abteilung für Vermögens- und Versteuerverfahren. Die Versicherungsämter der Amtshauptmannschaft Großenhain und Stadt Riesa.

Zucker für Säuglinge und stillende Mütter in der Stadt Riesa.

Säuglinge (Kinder unter 1 Jahre) und stillende Mütter erhalten je 1 Pfund Zucker als Sonderbeweisung zum Preis von 200 M. pro Pfund. Die Beweisausschüsse hierzu werden Mittwoch, den 24. Januar 1923, nachmittags 2-4 Uhr in der Beratungsstelle im Nebengebäude des Rathauses in Riesa ausgegeben. Das Familienkammernbuch ist vorzulegen. Der Rat der Stadt Riesa, am 20. Januar 1923.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 22. Januar 1923. Gekohlen wurde am 14. d. M. auf der Galerie eines tiefen Kanals von einem Tische eine Damenhandtasche aus braunem Krokodillleder und mit einem weißen Knopf versehen. In der Handtasche hat sich ein Portemonnaie aus bergletem Leder mit etwa 800 Mark Inhalt, ferner ein Paar schwarze Glacehandschuhe, ein weißes Taschentuch mit gelbem Bommel, ein kleines Notizbuch, ein Visitenkartenbuch, ein Schlüsselbund mit Schlüssel und ein einzelner kleiner Schlüssel befinden.

gekohlenen Sachen haben einen Wert von etwa 20000 Mark. Sachdienliche Wahrnehmungen wolle man der diesigen Polizei mitteilen. 70000 Mark für ein Zwanzigmark. Der Ankauf von Gold für das Reich durch die Reichsbank und Post erfolgt in der Woche vom 22. bis 28. d. Mts. zum Preise von 70000 Mark für ein Zwanzigmarkstück, 35000 Mark für ein Zehnmarkstück. Für ausländische Goldmünzen werden entsprechende Preise gezahlt. Der Ankauf von Reichsilbermünzen durch die Reichsbank und Post erfolgt vom 22. bis 28. d. Mts. bis auf weiteres um 1500 Mark pro Mark des Reiches.

Explosionsunfall. Am Sonnabend mittags, nach 12 Uhr, ereignete sich in diesem Landhammerwert beim Einlegen von Schrott in den Martinofen, wahrscheinlich durch das Explodieren eines unter dem Schrott befindlichen Sprengkörpers, eine Explosion, durch die der Schmied Richard Weiter aus Döberitz schwer verletzt wurde. Der Verletzte wurde dem Stadt Krankenhaus Riesa angeführt. Ein Kupferpfennig gleich 20 Papiermark. Wie aus Berlin gemeldet wird, werden dort im Handel für einen alten Kupferpfennig 20 Mark in Papier bezahlt.